

# Kindergärtler stirbt nach Verkehrsunfall

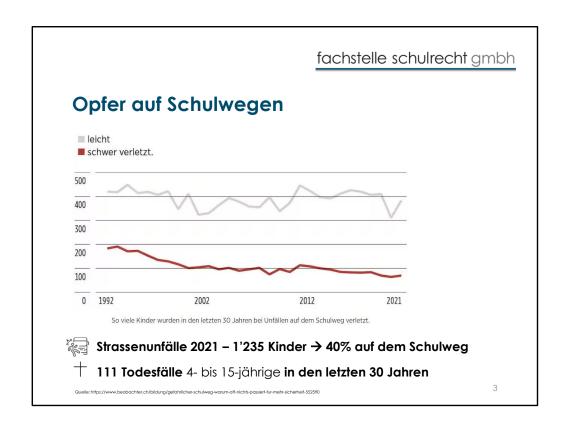


Quelle: https://www.nzz.ch/zuerich/toedlicher-unfall-beim-escher-wyss-platz-ist-der-schulweg-sicher-ld.1738557@reduced=true

Im Dezember 2022 wird ein 5-jähriger Bub am Escher-Wyss-Platz in Zürich mutmasslich von einem Fahrzeug erfasst und stirbt an der Unfallstelle.

Eltern aus dem Quartier kritisieren seit Jahren, die Stelle sei gefährlich.

2



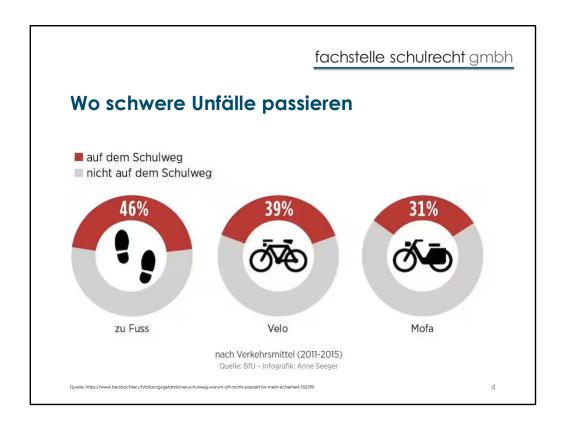
In den letzten 30 Jahren sind 111 vier bis 15-jährige Kinder bei Unfällen auf dem Schulweg gestorben.

Durchschnittlich sterben in der Schweiz pro Jahr sieben Kinder, in Norwegen sind es im Vergleich zwei Kinder.

Bezüglich Kinder-Sicherheit nimmt die Schweiz in Europa einen der hinteren Ränge ein.

In den letzten Jahrzehnten erhöhte sich die Sicherheit von Kindern im Alter bis 14 Jahre im Schweizer Strassenverkehr massiv.

Verletzten sich im Jahr 1980 noch ca. 1700 Kinder schwer oder tödlich, sind es heute noch rund 10% davon.



Von den 1235 Kindern, die 2021 insgesamt auf Schweizer Strassen verletzt wurden, war mehr als ein Drittel auf dem Weg zur Schule oder von dort nach Hause.

Rund jedes sechste Kind erlitt schwere Verletzungen.

Das Unfallgeschehen von Kindern auf dem Schulweg widerspiegelt im Wesentlichen die Wahl des Verkehrsmittels. Da die überwiegende Mehrheit der Kinder zu Fuss unterwegs ist, sind die häufigsten schweren Unfälle in diesem Segment anzusiedeln.

Eine besondere Häufung der schweren Unfälle ist bei den 5 bis 10-jährigen Kindern, mit einem Peak im 7. Altersjahr festzustellen, was in der Regel dem Alter des Schuleintritts entspricht. In rund einem Fünftel dieser Fussgängerunfälle war das Kind mit einem fäG – hauptsächlich Trottinett – unterwegs.

Die überwiegende Mehrheit der schweren Unfälle zu Fuss oder auf dem fäG geschehen beim Queren, wobei jeder zweite Querungsunfall auf dem Fussgängerstreifen passiert. Mit zunehmendem Alter nimmt dann die Bedeutung des Velofahrens deutlich zu. Velounfälle machen somit auch den grössten Anteil an schweren Unfällen bei den 11-14-Jährigen aus.

# Unfallrisiko: Entwicklung der Kinder



**Geringe Körpergrösse** erschwert den Überblick und Kinder werden leicht übersehen



Im Alter von **8 bis 9 Jahren** können Kinder zuverlässig bestimmen aus welcher Richtung bestimmte Geräusche kommen



Von **8 bis 10 Jahren** ist das **Bewusstsein** für **Gefahren** vollständig entwickelt



**10 bis 12 Jahre:** ab diesem Alter können Kinder Geschwindigkeiten richtig einschätzen

5

Von Kindern kann noch nicht erwartet werden, dass sie sich sicher im Verkehr bewegen. Deshalb ist bei über der Hälfte aller schweren Verkehrsunfälle mit Kindern – technisch gesehen – das Kind die Hauptursache für den Unfall. Mangelnde Aufmerksamkeit, leichte Ablenkbarkeit und fehlende Konzentrationsfähigkeit führen bei Kindern häufig zu Unfällen.

Trotzdem können die anderen Verkehrsteilnehmer sehr viel für die Vermeidung solcher Unfälle tun, denn viele dieser Ursachen sind entwicklungsbedingt.

Viele Fähigkeiten, die Menschen für die sichere Verkehrsteilnahme benötigen, sind bei Kindern erst in Entwicklung. Einige Beispiele:

- Die geringe Körpergrösse erschwert den Überblick und Kinder werden von Fahrzeuglenkenden leicht übersehen.
- Kinder können erst im Alter von 8 bis 9 Jahren im Verkehr zuverlässig bestimmen, aus welcher Richtung bestimmte Geräusche kommen.
- Das Bewusstsein für Gefahren ist erst im Alter von 8 bis 10 Jahren vollständig entwickelt.

Um Unfälle mit Kindern zu verhindern, sind also primär Erwachsene gefordert: indem sie als gute Vorbilder dienen und den Kleinen beibringen, wie sie sich im Verkehr richtig verhalten.



# Art. 19 BV Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Zur verfassungsmässigen Garantie eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts gehört, dass der Schulweg nicht übermässig erschwert beziehungsweise zumutbar ist.



Artikel 35
Transport, Verpflegung und Unterkunft
Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die
Unterkunft von Lernenden der Volksschule mit unzumutbarem
Schulweg.

#### Art. 35 BG Transport, Verpflegung und Unterkunft

Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Lernenden der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.

9

Der Schulträger hat zu gewährleisten, dass die Schulpflichtigen sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden.

Im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) ist festgehalten, dass im Siedlungsgebiet Fusswegnetze bezeichnet, angelegt und erhalten werden müssen. Sie verbinden insbesondere auch Schulen und Kindergärten mit den Wohngebieten. Die Wege müssen frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

Was einem Kind hinsichtlich des Schulweges zugemutet werden darf, darüber gehen in der Praxis die Meinungen oft sehr weit auseinander.

Die Kosten spielen meist in der Diskussion eine nicht unwesentliche Rolle.

Daher ist es wichtig zu wissen, was die Rechtsprechung und Lehre durch Gerichtsentscheide und Auslegung als zumutbarer/respektive unzumutbarer Schulweg definiert.

# **Definition zumutbarer Schulweg**

"Zur verfassungsmässigen Garantie eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts gehört, dass der Schulweg nicht übermässig erschwert beziehungsweise zumutbar ist. Ist dieser übermässig lang, weist er eine ungünstige Topographie auf oder erscheint er als besonders gefährlich, so dass er den Schulpflichtigen insgesamt unzumutbar ist, begründet dies gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Anspruch auf Unterstützung."

BGE 140 I 153, Erw. 2.3.3

10

Das Bundesgericht hat keine Definition des zumutbaren Schulweges, sondern was nicht zumutbar ist.

Die Definition hat sich durchgesetzt.

Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich somit gegenüber dem zuständigen Gemeinwesen ein Anspruch des Schulpflichtigen auf einen zumutbaren Schulweg und bei Unzumutbarkeit des Schulwegs ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Transportkosten.



Die Zumutbarkeit des Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach folgenden, von der Gerichtspraxis entwickelten Kriterien:

- Persönlichkeit des Schülers, bzw. der Schülerin
- Art des Schulweges
- Zeitaufwand
- Gefährlichkeit

Bei jedem dieser Punkte sind diverse Aspekte zu beurteilen.

## Persönlichkeit des Schülers



12

Im Zentrum der Beurteilung steht das Alter des Kindes.

In der Einzelfallbetrachtung sind darüber hinaus aber auch individuelle Aspekte von Bedeutung.

So sind zum Beispiel die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg im konkreten Fall zumutbar ist oder nicht.

# Art des Schulweges



guidantiang una autrining albita munaum raziony

Bezüglich zumutbarer Länge haben verschiedene kantonale Gerichte Schulwege bis zu einer Länge von rund 5 Kilometer von Schülerinnen und Schülern **ab der 3. Klasse bis und mit Oberstufe** als zumutbar taxiert.

Diese Schülerinnen und Schüler können in aller Regel aus eigener Kraft, zu Fuss oder mit dem Fahrrad den Schulweg bewältigen.

Kommen ausserordentliche Erschwernisse wie bedeutende Höhenunterschiede oder steile Passagen dazu, sind diese zu berücksichtigen.

Höhenunterschiede können in Distanzen umgerechnet werden, 100 Meter Höhenunterschied entspricht einem Kilometer.

Die Grenze von 5 Kilometer verstehe sich als Richtwert für die Festlegung notwendiger Transportkosten, von welchem nach oben und nach unten abgewichen werden könne.

Anders sieht die Situation im Zyklus I aus. Die sich daraus ergebende Distanz ist abhängig von der Gehgeschwindigkeit und damit wiederum von der Person des Schülers. 1,5 Kilometer lange Schulwege gelten in der Regel als zumutbar. Für Kindergartenkinder sollten sie kürzer sein.

13

#### **Zeitaufwand**





14

Die Gerichte stellen vermehrt auf den konkreten Zeitaufwand zur Bewältigung des Schulwegs anstatt auf die Anzahl Leistungskilometer ab.

Schulwege sollten nicht zu lang sein. Wege bis 30 Minuten, die viermal pro Tag zurückzulegen sind, gelten grundsätzlich als zumutbar. Die Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag soll dabei mindestens 45 Minuten betragen.

Das Bundesgericht hat einen Schulweg von 40 Minuten für ein 7,5 Jahre altes Schulkind als an der oberen Grenze des Zumutbaren, aber noch als zulässig, eingestuft (vgl. 2C\_191/2019, Erw. 3.2 mit Hinweisen).

Bei der Berechnung des Zeitaufwandes werden gemäss Rechtsprechung Gehgeschwindigkeiten:

- bei Kindergartenkindern von max. 3 km/h
- bei Schulkindern der 1. und 2. Klasse von 3 3,5 km/h
- ab der Mittelstufe von 4 4,5 km/h angenommen

(Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2011 [VB.2011.00395], Erw. 7.2; WKL 2021.18, Erw. 4).

#### Gefährlichkeit





15

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Schulwegs sind objektive Kriterien massgebend wie:

- Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen (namentlich bei Strassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, unübersichtlichen Stellen etc.)
- Strassenübergänge bei Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen ohne Lichtsignal oder ohne Fussgängerstreifen mit Mittelinsel,
- längere Wegstrecken durch einsame Wälder
- Höchstgeschwindigkeiten
- Schwerverkehrsanteil
- Beleuchtungssituation

Ab welchen Verkehrsfrequenzen eine Fussgängerquerung oder das Gehen entlang einer Strasse als gefährlich, beziehungsweise unzumutbar eingestuft werden muss, darüber liegen die Einschätzungen von Eltern, der Fachleute und die Urteile der Rechtsprechung relativ weit auseinander.

Es gibt keine allgemein verbindlichen Grundlagen, auf die abgestützt werden könnte. Die Gerichte muten den Kindern deutlich mehr zu und erachten Schulwege noch als zumutbar, die Fachleute als unzumutbar einstufen.

# Transportkosten



16

Die Gemeinden als Schulträger der Volksschule sind verpflichtet, bei unzumutbaren Schulwegen entweder Abhilfe zu schaffen oder die notwendigen Schülertransportkosten zu übernehmen.

# Transportmittel













1/

# Anspruch auf ÖV, Taxidienste, etc.



elle: https://www.volksfreund.de/region/konz-saarburg-hochwald/bus-faehrt-nicht-von-wellen-nach-nittel-kinder-fahren-mit-taxi-zur-grundschule\_aid-56876291

18

Mit dem Begriff "Transportkosten" sind in erster Linie die Aufwendungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gemeint.

Seiner Beförderungspflicht kommt die Gemeinde nach, wenn sie etwa dadurch genügen, dass sie den Schulpflichtigen die Billetkosten für den öffentlichen Verkehr (öV) erstattet oder einen Schulbus- oder Schultaxidienst einrichtet.

Kinder von 4 bis 5 Jahren sind nicht in der Lage, den öffentlichen Verkehr ohne Begleitung zu benutzen. Mit 6 bis 8 Jahren ist es zumutbar, solange die Kinder nicht lange warten und nicht umsteigen müssen.

Der Schülertransport muss nicht bis vor die Haustüre geführt werden. Es genügt, den Schülertransport so auszugestalten, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert wird und die Gefahren eliminiert werden (LGVE 2004 III Nr. 16, S. 446 ff. (450), E. 4.4.)

Auslagen für von den Eltern durchgeführte Transporte oder für Fahrten mit einem Taxiunternehmen sind nur dann zu ersetzen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Benutzung nicht zumutbar ist

.

# **Elterntransport**



Bei einem unzumutbaren Schulweg können gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts Eltern ausnahmsweise zur Besorgung des Schultransports ihrer Kinder herangezogen werden:

- soweit ihnen der Transport möglich und zumutbar ist
- und ihnen die Kosten erstattet werden.

Bei der Entschädigung von durch Eltern geleisteten Schultransport handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine Schadloshaltung im Sinne eines Erwerbsersatzes; vielmehr werden damit die Auslagen ausgeglichen, welche für den Fahrdienst entstehen (vergleichbar mit einer Fahrspesenentschädigung).

Das Bundesgericht hat einen Ansatz von Fr. 1.— pro Kilometer nicht als "verfassungswidrig tief" bezeichnet (BGE 2C\_433/2011 vom 1. Juni 2012, Erw. 5.1).

Auslagenersatz kann nicht nur für den Transport des Kinds selber, sondern auch für die Leerfahrten beansprucht werden.

19

# Weisungsgewalt Schülertransport



Bildquelle: https://company.sbb.ch/de/ueber-die-sbb/profil/sbb-erleben/sbb-schulen/ueber-sbb-schulen.html

20

Die Verantwortung für den unzumutbaren Teil des Schulweges und somit für den Transport liegt bei der Schule.

Diese Verantwortung besteht auch dann, wenn die Schule nicht einen eigenen Schulbusbetrieb unterhält, sondern diesen an ein für Schülertransporte konzessioniertes, privates Unternehmen auslagert oder den Schülerinnen oder Schülern die Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr zahlt.

Konkret bedeutet dies, die Schule kann:

- den Kindern verbindliche Weisungen bezüglich des Verhaltens in den Verkehrsmitteln und den Warteräumen erteilen
- Fehlverhalten kann disziplinarisch bestraft werden
- Der verantwortliche Chauffeur darf die jungen Fahrgäste ermahnen, sich korrekt zu verhalten und bei Gefährdung des Transportes Übeltäter aus dem Fahrzeug weisen.

# Aufsicht Haltestationen bei Schulhäusern



2

Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Haltestellen ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

Kontrollen, gerade bei der Haltestelle des Schulhauses, gehören zur Aufsichtspflicht der Lehrpersonen und sind Teil des Berufsauftrages.

# Mittagstisch



Während der Mittagspause kann die erneute Beförderung durch einen von der Schule organisierten Mittagstisch ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem solchen gilt als zumutbar und entbindet den Schulträger davon, für einen Schultransport (auch) am Mittag besorgt zu sein (vgl. zum Ganzen BGE 140 I 153, Erw. 2.3.3 mit weiteren Hinweisen; BGE 2C\_733/2018 vom 11. Februar 2019, Erw. 5.2).

Der Mittagstisch hat dahingehend unentgeltlich zu sein, als von den Eltern einzig Kostenbeiträge für die zu Hause wegfallende Mahlzeit erhoben werden dürfen.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der diesbezügliche Beitrag der Eltern von 6- bis 13-jährigen Kindern nicht höher sein darf als 5 Franken. (vgl. BGE 2C\_433/2011 vom 1. Juni 2012, Erw. 5.2).

# **Sommer / Winter**





23

Wer in einer Bergregion wohne, habe sich damit abzufinden, dass die Kinder während einer gewissen Zeit im Jahr einen verschneiten, aber regelmässig gepflügten Schulweg benutzen müssen, erwog das Bundesgericht.

Im Übrigen sei es den Kindern zumutbar, bei aussergewöhnlich schlechtem Wetter den Umweg und somit einen längeren Schulweg in Kauf zu nehmen.

Urteil Bundesgericht vom 29. November 2005 2P.198/2005



Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in eines von mehreren Schulhäusern innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stellt die Zumutbarkeit des Schulwegs ein wesentliches Kriterium dar. Weitere Kriterien sind:

- Klassengrösse
- gute Durchmischung (Geschlecht, Herkunft, Sprache)
- kein Kind muss den Schulweg alleine bestreiten etc.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich aus Art. 11 BV (Recht auf Förderung der Kinder und Jugendlichen) nicht direkt ein Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus ableiten.

Die Zuteilung in **ein etwas weiter entferntes Schulhaus** greift nicht in den Schutzbereich des Schülers oder der Schülerin auf Unversehrtheit und Förderung seiner Entwicklung im Sinne von Art. 11 BV ein.

(BGE 2C\_495/2007 vom 27. März 2008, Erw. 2.4 mit Hinweisen; BGE 2C 733/2018 vom 11. Februar 2019, Erw. 5.3).

# Gebot der Rechtsgleichheit



25

Den Gemeinden kommt bei der Zuteilung der Kinder auf die einzelnen Schulhäuser ein erhebliches Ermessen zu.

Ungleichbehandlungen im Rahmen der Rechtsanwendung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten müssen sich vernünftig begründen lassen, beziehungsweise sachlich haltbar sein (vgl. BGE 136 I 345, Erw. 5 mit Hinweisen).

Dem Rechtsgleichheitsgebot kommt bei schulplanerischen Massnahmen wie Klasseneinteilungen und Schulhauszuteilungen eine abgeschwächte Bedeutung zu.

Kinder aus gleichen Quartieren können unter Vorbehalt des Willkürverbots bei der Umsetzung solcher Massnahmen verschieden behandelt werden.

Rechtlich nicht haltbar sind Zuteilungen, wenn der Schulweg unzumutbar ist und die Gemeinde keine Massnahmen dagegen ergreift beziehungsweise keine Unterstützung leistet, oder wenn eine Zuteilung willkürlich erscheint.

# Schülertransport und Begabtenförderung



Bildquelle: https://www.facebook.com/photo/?fbid=501078548684859&set=a.501078502018197

26

Liegt eine kantonale und kommunale Bewilligung für den Besuch einer ausserkantonalen Talentschule vor, so ist bestätigt, dass das jeweilige Kind nicht in der Wohn-, respektive Aufenthaltsgemeinde talentgefördert werden kann.

Es hat somit Anspruch auf einen auswärtigen Schulbesuch, da es sich um eine besondere Fördermassnahme handelt.

Kantonal anerkannte ausserkantonale Talentenschulen erfüllen einen öffentlich-rechtlichen Beschulungsauftrag.

Der örtliche Schulträger hat für die Transportkosten des ausserkantonalen Schulbesuches aufzukommen.

Aufgrund des Alters und der persönlichen Reife ist es Talentschülern zuzumuten, dass sie den Weg zur ausserkantonalen Schule in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen.

Von dieser Regel sind Abweichungen möglich, falls der Schulweg übermässig lange Zeit in Anspruch nehmen würde oder ein Kind bereits im unteren Primarschulalter hochbegabt ist.

# Rolle und Verantwortung der Eltern



Bildquelle: https://www.Juzemerzeitung.ch/schweiz/streit-um-kuerzeren-schulweg-schulrat-stellt-geld-ueber-kindswohl-ld.109863

2

Die Verantwortung für das Kind auf dem **zumutbaren** Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern.

Diese entscheiden letztlich, ob ihr Kind zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem öV in die Schule gelangen soll. Die Schule kann dazu selbstverständlich Empfehlungen abgeben.

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Mithilfe der Eltern bei der Bewältigung des Schulwegs unabdingbar ist.

Bei dieser Unterstützung geht es darum, den Schulweg mit den Kindern "einzuüben", den Kindern in der Nähe des Wohnhauses zum Beispiel bei der Überquerung einer Strasse oder beim Warten auf den Bus etc. zu helfen, nicht aber, dass die Eltern die Kinder über längere Distanzen auf dem Schulweg oder im öV zu begleiten haben (AGVE 2010, S. 230 mit Hinweisen).

#### Velo, Kickboard & Co



Bildquelle: https://www.schweizer-illustrierte.ch/family/alltag/sind-trottinetts-eine-gefahr-auf-dem-schulweg-pro-und-kontra-287247#img\_click-innae\_cC6-VWdvVX8cQmitYWdVX8cqmitYWdVX8cqmitY

28

Gemäss Art. 19 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) dürfen Kinder vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren. Weitere Bestimmungen gibt es nicht.

Ob ein Kind **nach** vollendetem sechstem Altersjahr mit dem Fahrrad unbegleitet auf die Strassen darf, hängt rechtlich also nicht davon ab, ob eine im Rahmen der Verkehrserziehung durchgeführte Fahrradprüfung bestanden wurde.

Kickboards sind bei Kindern sehr beliebt für die Bewältigung des Schulweges.

Je schneller die Kinder mit dem Kickboard unterwegs sind, desto kürzer ist die Reaktionszeit.

Kinder müssen mit Bremsen, Lenken und Gleichgewicht halten mehrere Tätigkeiten gleichzeitig beherrschen.

Fachleute empfehlen, Kickboards nicht vor der 4. Klasse zu benutzen. Weil nicht alle Kinder gleich begabt sind im Umgang mit Kickboards, verzichtet die BFU auf eine Altersempfehlung. Viel wichtiger ist, dass die Eltern das Können ihrer Kinder richtig einschätzen.

Es ist fast urmenschlich, dass man seine eigenen Fähigkeiten überschätzt. So ist es auch bei Kindern.

#### **Elterntaxi**



Bildquelle: https://www.badenertagblatt.ch/aargau/baden/bergdietlikon-kiss-and-ride-zone-neue-parkplaetze-sol-das-elterntaxi-problem-loesen-ld.2136005

2

Es gehört zu einer gesunden Entwicklung des Kindes, dass es den Schulweg wenn möglich selber bewältigt.

Elterntaxis sind aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht nicht sinnvoll und können bei den Schulhäusern zu prekären Situationen führen. Trotzdem sind diese heute eine Realität.

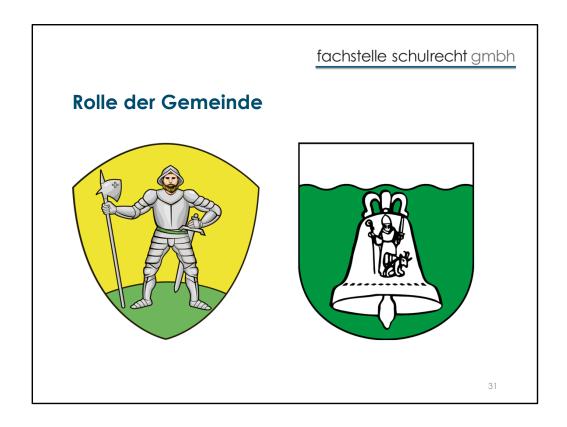
Dass Eltern ihre Kinder in die Schule chauffieren, kann selbstverständlich nicht untersagt werden.

Allerdings können die Gemeinden rund um die Schulhäuser für Ordnung und Sicherheit sorgen, sei es mit speziell gekennzeichneten Aussteigorten, die sicher sind und keine anderen Kinder gefährden, und/oder mit Park- und Halteverboten.

# **Eltern**

- ➤ Weg mit dem Kind üben.
- > Nicht den kürzesten, sondern den sichersten Weg wählen.
- ➤ Genügend Zeit einplanen.
- > Kinder helle Kleidung tragen lassen und mit reflektierendem Material ausstatten.

30



Der Art. 35 BG regelt nicht abschliessend wie der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg durch die jeweilige Gemeinde sicherzustellen ist.

Im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) 8 ist festgehalten, dass im Siedlungsgebiet Fusswegnetze bezeichnet, angelegt und erhalten werden müssen. Sie verbinden insbesondere auch Schulen und Kindergärten mit den Wohngebieten. Die Wege müssen frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

Im Rahmen der ihr zustehenden Autonomie ist es Sache der Gemeinden, welche baulichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Massnahmen sie zur Bereitstellung zumutbarer Schulwege ergreifen und mit welchen Massnahmen sie ihrer Beförderungspflicht bei unzumutbaren Schulwegen nachkommen wollen.

Die Verhältnisse vor Ort sind selten vergleichbar.



Um die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg zu gewährleisten, sind in erster Linie Massnahmen zu wählen, welche die Verkehrssicherheit langfristig und zu allen Tageszeiten erhöhen.

Die Schulbehörden kommen ihrer Pflicht am besten nach, wenn sie solche Massnahmen an die Hand nehmen oder darauf hinwirken, dass diese Massnahmen ergriffen werden.

#### Langfristig umsetzbare Massnahmen:

- raumplanerische (kommunale Raumentwicklung)
- verkehrstechnische (Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen, Trottoir, Radstreifen, Radwege, bessere Anbindung an öffentlichen Verkehr)

#### Tempo 30

- Am meisten profitieren von Tempo 30 die Fussgängerinnen und Fussgänger, Velo- und Motorradfahrende, Seniorinnen und Senioren sowie die Kinder auf ihren Schulwegen
- das Vermeiden von Kosten:
- a) Unfallkosten (Spitalaufenthalt, Arbeitsausfall, Versicherung, soziale Last), Gesundheitskosten
- b) der ökonomische Gewinn Standortvorteil, indem Wohnquartiere und Wohnlagen an Verkehrsachsen attraktiver werden.
   Wirtschaftliche Belebung der Ortszentren

# organisatorische Massnahmen



33

#### Kurzfristig umsetzbar sind organisatorische Massnahmen

- Lotsendienste, Begleitdienste
- Schulbus, Zuteilung in ein anderes Schulhaus
- Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden etc.).

Bei der Entscheidung, welche Massnahmen zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs ergriffen werden sollen, dürfen die Gemeinden auch finanzielle Aspekte mitberücksichtigen.

# fünf wichtige Tipps

- > Als Eltern oder Betreuungsperson den Schulweg mit den Kindern üben.
- > Als Eltern oder Betreuungsperson den für die Kinder sichersten Weg wählen das ist nicht immer der kürzeste.
- > Als Fahrzeuglenker in der Nähe von Kindern doppelt aufpassen.
- Als Lehrperson den Schulweg am Elternabend und im Unterricht thematisieren.
- > Als Behörde und Schulleitung der Schulwegplanung den nötigen Stellenwert geben.

34

Schulwegsicherheit ist eine Gemeinschaftsaufgabe zahlreicher Beteiligter.

#### Literatur

- **▶** Beratungsstelle für Unfallverhütung
- > Fonds für Verkehrssicherheit
- ➤ Fact Sheet Schulweg Aargau
- > Faktenblatt zumutbarer Schulweg

35

#### **BFU**

Leitfaden für die Schulwegplanung

#### Fonds für Verkehrssicherheit

Unfälle von Kindern auf dem Schulweg: Literaturgestützte Empfehlungen für Kampagnen Im Auftrag des Fonds für Verkehrssicherheit Forschungsbericht Departement Angewandte Psychologie Fachgruppe Verkehrs-, Sicherheits- & Umweltpsychologie

#### **Fact Sheet Schulweg Aargau**

#### **Fussverkehr Schweiz**

Faktenblatt zumutbarer Schulweg

